

**Merkblatt für frei praktizierende Ärztinnen und Ärzte (Juli 2011)  
"Leichenschau, Legalinspektion und Todesbescheinigung"**

### 1. Rechtsgrundlagen

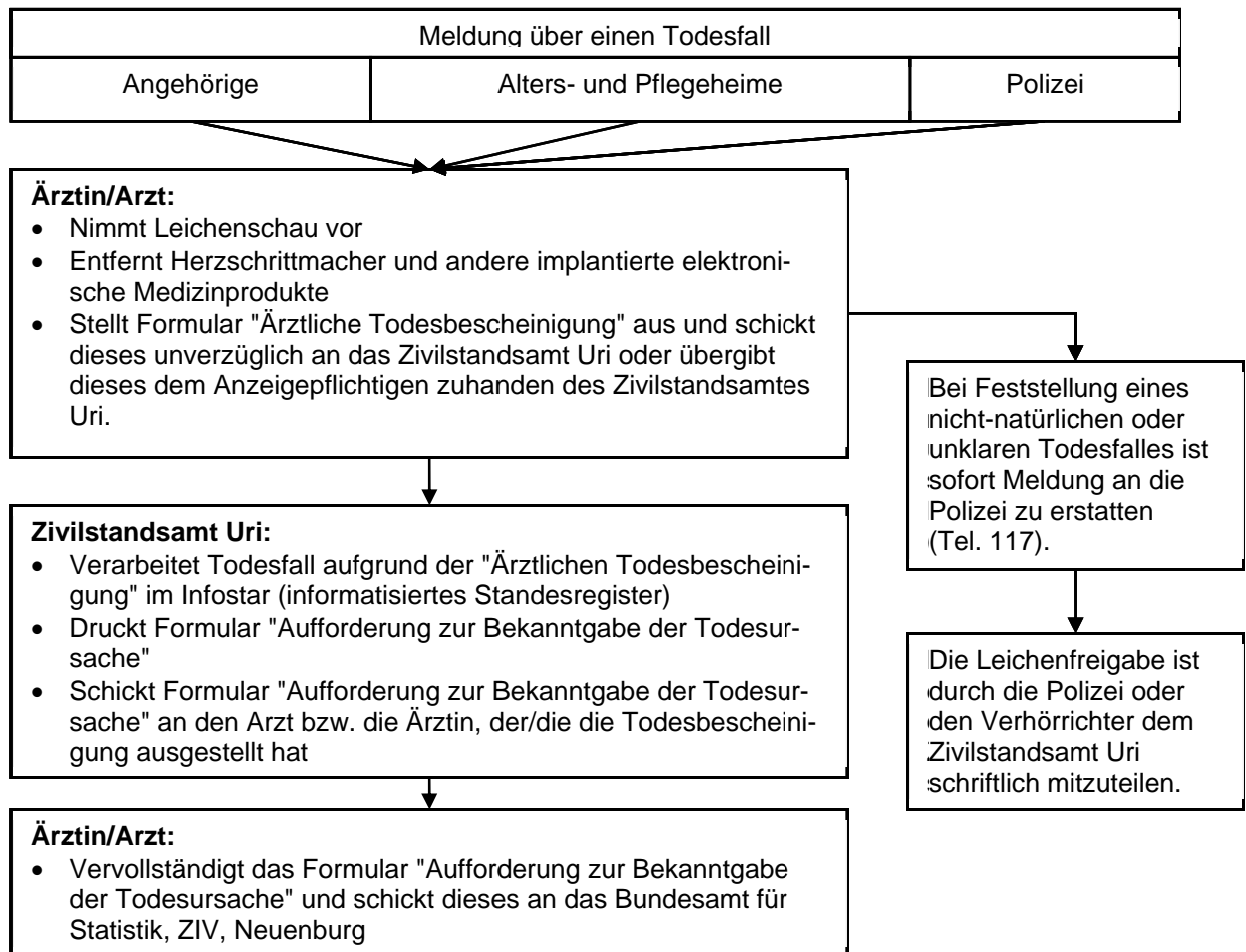
- Gesetz über das Gesundheitswesen (GG; RB 30.2111)
- Reglement über die amtlichen Medizinalpersonen (RB 30.2122)

### 2. Meldepflicht Todesfall

Erfolgte der Tod in einem Spital oder Alters- und Pflegeheim, ist die Spital- bzw. Heimleitung zur Anzeige des Todes verpflichtet. Ansonsten sind die Angehörigen zur Anzeige des Todes verpflichtet. Todesfälle sind innert zwei Tagen zu melden. Für jeden Todesfall ist von der anzeigepflichtigen Person eine ärztliche Todesbescheinigung über die Feststellung des Todes beizubringen.

Medizinalpersonen und das medizinische Fachpersonal haben unklar oder nicht-natürliche Todesfälle (Unglücksfälle, Selbstmorde) unverzüglich der Polizei zu melden (GG, Art. 36).

### 3. Ablaufschema Todesbescheinigung



#### 4. Ärztliche Todesbescheinigung

Die Leichenschau und die ärztliche Todesbescheinigung kann durch jede Ärztin oder jeden Arzt mit Berufsausübungsbewilligung im Kanton Uri erfolgen. Die Todesbescheinigung ist von der Ärztin oder vom Arzt unmittelbar nach der vorgenommenen Leichenschau dem Anzeigepflichtigen zuhanden des Zivilstandsamtes Uri auszuhändigen oder direkt an das kantonale Zivilstandsamt zu schicken (Formulare "Ärztliche Todesbescheinigung" können beim kantonalen Zivilstandsamt bezogen werden).

Bei nicht-natürlichen oder unklaren Todesfällen wird in jedem Fall der Kantonsarzt oder Kantonsarzt-Stv. zur Legalinspektion aufgeboten. Unter Umständen kann aber auch die/der ortsansässige oder die/der behandelnde Hausärztin/Hausarzt durch die Polizei oder den Verhörrichter für die Legalinspektion aufgeboten werden.

#### 5. Durchführung der Leichenschau

Die Leichenschau ist der letzte Dienst am Verstorbenen und eine wichtige Untersuchung zur Erkennung straf- und versicherungsrechtlich relevanter Umstände. Sie muss (im Gegensatz zur Legalinspektion) bei jedem Todesfall durchgeführt werden. Die Legalinspektion ist bei jedem nicht-natürlichen Todesfall vorzunehmen. Sie wird vom Verhörrichter, der Polizei oder dem Kantonsarzt bzw. dem Kantonsarzt-Stv. angeordnet.

Die Leiche ist zur genauen Inspektion zu entkleiden. Die Leichenschau erfolgt am Ort des Todeseintritts. Die Legalinspektion erfolgt in der Regel im Kantonsspital Uri oder in Ausnahmefällen direkt am Ort des Todeseintritts.

Damit das Formular "Ärztliche Todesbescheinigung" und später das Formular "Aufforderung zur Bekanntgabe der Todesursache" korrekt ausgefüllt werden kann, müssen anlässlich der Leichenschau die folgenden Fragen beantwortet werden:

- Ist der Tot eingetreten? (Cave: Unterkühlung! Auf sichere Todeszeichen achten)
- Handelt es sich um einen natürlichen, nicht-natürlichen oder unklaren (d.h. nicht-natürlicher Tod möglich) Todesfall?  
Bei Feststellung eines nicht-natürlichen oder unklaren Todesfalles: Untersuchung abbrechen, nichts mehr verändern und sofort via Tel. 117 der Polizei melden!
- Todeszeit (Übereinstimmung mit Angaben von Drittpersonen)?  
Falls die Todeszeit nicht genau festgestellt werden kann, muss die Eintragung gemäss der Anleitung auf dem Formular "Ärztliche Todesbescheinigung" vorgenommen werden.
- Todesort (Adresse)
- Grundkrankheit bzw. Ursache für den Todeseintritt?
- Identität des/der Toten?

In der Regel soll die Leichenschau unmittelbar nach dem Tod vorgenommen werden, denn - falls es sich nicht um einen "natürlichen Todesfall" handelt - muss die Meldung an die Polizei sofort erfolgen. Zudem gehört es auch zu den Pflichten der Ärztin oder des Arztes, dass die Angehörigen über den Tod informiert und allenfalls betreut werden, sofern nicht eine andere Stelle (Polizei, Spital) diese Aufgabe übernommen hat.

Stirbt ein moribunder Mensch, dessen medizinische Situation der Ärztin oder dem Arzt bekannt ist, in der Nacht, dann ist es vertretbar, dass die Ärztin oder der Arzt die Leichenschau erst bei Tagesanbruch vornimmt, auf keinen Fall aber zu einem späteren Zeitpunkt. Tritt der Tod in der Nacht unerwartet ein, dann hat die Leichenschau unverzüglich zu erfolgen.

## **6. Entfernung von Herzschrittmachern und anderen implantierten elektronischen Medizinprodukten mit eigener Energieversorgung**

- Herzschrittmacher und andere implantierte elektronische Medizinprodukte mit eigener Energieversorgung sind bei Verstorbenen in jedem Fall (Feuer- oder Erdbestattung) zu entfernen. Kabel werden abgetrennt und verbleiben im Körper.
- Die Ärztin oder der Arzt, der die ärztliche Todesbescheinigung ausstellt, ist für die Entfernung der Herzschrittmacher verantwortlich.
- Die Entfernung der Herzschrittmacher kann von der verantwortlichen Ärztin bzw. dem verantwortlichen Arzt an dazu speziell ausgebildete Bestatter delegiert werden. Der Kantonsarzt führt eine Liste der ausgebildeten Bestatter im Kanton Uri.
- Die Angehörigen sind von der verantwortlichen Ärztin bzw. dem Arzt über die Entfernung von Herzschrittmachern zu informieren.
- Die entfernten Herzschrittmacher bzw. andere elektronische Medizinprodukte sind an das Kantonsspital Uri, Kardiologie, zu senden.

6454 Flüelen, 3. März 2006

Kantonsarzt

Dr. med. Philipp Gamma

Anhang

- Formular Ärztliche Todesbescheinigung
- Formular Aufforderung zur Bekanntgabe der Todesursache
- Anleitung für die Legalinspektion (Universität Bern)

Verteiler:

- praktizierende Ärztinnen und Ärzte im Kanton Uri
- Kantonsspital Uri
- Alters- und Pflegeheime Kanton Uri
- Kantonspolizei Uri
- Verhöramt Uri
- Zivilstandsamt Uri
- Bestattungsdienste im Kanton Uri (gemäss Liste Zivilstandsamt Uri)
- Ärzteordner